

# Das flexible Teilzeitmodell für Masterstudiengänge

Abschlussbericht der AG Teilzeit zu den Charakteristika des  
Modells sowie Empfehlungen zur Anwendung

Version 1: Juli 2013

## Inhalt

Einleitung.....	3
I. Die wichtigsten Merkmale des Modells flexible Teilzeit.....	5
II. Rahmenbedingungen .....	7
1. Rechtliche Vorgaben.....	7
2. Versicherungen und BAföG.....	7
3. Studierende aus dem Ausland.....	8
III. Das Teilzeitmodell im Studierendenlebenszyklus.....	9
1. (Fach-)Studienberatung .....	9
2. Bewerbung.....	9
3. Zulassung und Immatrikulation.....	9
4. Studium und Studienverlauf.....	10
5. Rückmeldung.....	13
6. Beurlaubung.....	13
7. Exmatrikulation .....	13
IV. Organisatorische und administrative Hinweise für Fakultäten zur Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen.....	14
1. Was ist vor der Flexibilisierung eines bestehenden Vollzeitstudiengangs zu beachten? .....	14
2. Was ist im Studienbetrieb zu beachten? .....	14
Kontakt.....	16

## Einleitung

Das Studienangebot der TUM besteht zum Großteil aus Bachelor- und Masterstudiengängen, die von Studierenden im klassischen Vollzeitstudium wahrgenommen werden. Vollzeit bedeutet im Kontext des Studiums, dass auf Basis der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) in Bachelor- und Masterstudiengängen pro Semester ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Credits (dabei wird eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden angesetzt) von den Studierenden zu erbringen ist. Hingegen ist zu erwarten, dass Bildung als in sich zeitlich begrenzte, biographische Phase zunehmend durch Formen des lebenslangen, begleitenden Lernens abgelöst wird. Diese Entwicklung findet gegenwärtig nicht zuletzt ihren Ausdruck in der Differenzierung der Lebensmodelle von Studierenden. Gerade am Standort München sind viele Studierende schon zu einem frühen Zeitpunkt erwerbstätig, um sich das Studium leisten zu können. Später im Masterstudium gewinnen viele alternative Studienzeitmodelle, die flexibel auf den Bedarf der Studierenden reagieren, zunehmend an Bedeutung. Dies wird u.a. in einer Studie des Studentenwerks belegt, in der aufgezeigt wird, dass ca. ein Viertel der befragten Studierenden de facto in Teilzeit studiert, wenn man das durchschnittliche Zeitbudget interpretiert, das sie für das Studium investieren. Dieses beträgt weniger als 25 Stunden pro Woche (vgl.: bspw. Studentenwerk, 2010<sup>1</sup>).

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde die AG Teilzeit<sup>2</sup> durch den Vorstand Lehre eingerichtet. Ihr Auftrag lautete, Vorschläge für ein flexibles Teilzeitmodell für Masterstudiengänge zu erarbeiten, die für die Fakultäten praktikabel sind und die prinzipiell auf alle Masterstudiengänge der TUM angewendet werden können. Inhaltlich konnte die Arbeit der AG Teilzeit zugleich in das vom BMBF geförderte Projekt TUM Individual eingebettet werden, das der TUM die Möglichkeit bietet, neue, flexible Studienformate zu entwickeln und zu erproben.

Die Flexibilisierung des Vollzeitstudiums durch ein innovatives Teilzeitmodell gibt Studierenden die Möglichkeit, das Studium besser an ihre individuellen Bedürfnisse und Lebensbedingungen anzupassen. Gleichzeitig werden mit der Einführung des Teilzeitmodells aber auch die strukturellen Voraussetzungen für ein familienfreundliches und Diversity-gerechtes Studium geschaffen und somit neue Zielgruppen angesprochen. Insbesondere sind dies Studierende mit familiären (z.B. Betreuung eines Kindes, Pflege eines Familienangehörigen) oder mit beruflichen Verpflichtungen, die eine zeitliche Vereinbarkeit von Studium und Beruf erreichen möchten. So kann das Potential hochqualifizierter Talente („Talents in Diversity“) besser ausgeschöpft werden, was einer wichtigen Zielsetzung des Zukunftskonzepts der TUM (Exzellenzinitiative II 2012 – 2017) entspricht.

Vertreter der Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät Informatik haben als Mitglieder der AG Teilzeit im WS 2012/13 intensiv gemeinsam mit den Vertretern der zentralen Einrichtungen an dem Konzept flexible Teilzeit gearbeitet. Als Resultat dieser Arbeit werden ab dem Sommersemester 2014 auf Basis dieses Konzepts Teilzeitvarianten der Vollzeitstudiengänge zunächst im Master Elektrotechnik und Informationstechnik sowie im Master Informatik erprobt.

---

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2009. 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem (2010). URL: <http://www.studentenwerke.de/pdf/Hauptbericht19SE.pdf> (letzter Zugriff: 20.06.2013).

<sup>2</sup> Mitglieder der AG Teilzeit sind: Petra Artmann (HRSL-R), Arno Buchner (MW), Kathrin Dressel (SSZ), Ariane Fröhner (IN), Ingrid Heiser (EI), Thomas Laßleben (SSZ), Thomas Maul (EI), Britta Möbius (SSZ), Daniela Oldenkamp (SSZ), Steffi Polwein (HRSL-R), Angelika Reiser (IN), Andreas Schmidt (HRSL), Christina Siewert (SSZ), Thomas Stolte (MA), Richard Wolf (HRSL), Laura Zeitler (HRSL). Externe ExpertInnen: MRin Barbara Lüddecke (StMWFK), Marco Zimmer (FOM). Das Hochschulreferat Studium und Lehre dankt herzlich für die Mitarbeit!

---

Dieser Abschlussbericht beschreibt die Ergebnisse der AG Teilzeit nach den einzelnen Phasen im Studierendenlebenszyklus (von der Bewerbung bis zur Exmatrikulation) und fasst die aktuellen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zusammen. Hierzu zählen auch – derzeit in der öffentlichen Wahrnehmung stehende – Beschränkungen, die die Aufnahme eines Teilzeitstudiums für Studierende, die auf BAföG angewiesen sind, unattraktiv gestalten und für Studierende aus Staaten außerhalb der EU praktisch nicht ermöglichen.

Der Bericht fokussiert auf die konzeptionellen Ergebnisse der Arbeit der AG und soll anderen Fakultäten einen Überblick über die Hauptmerkmale des Teilzeitmodells an der TUM geben. Zusätzlich sollen weitere Informationen zur praktischen Umsetzung des Modells erstellt werden. Relevante Aspekte des Teilzeitmodells werden in das Eckpunktepapier der TUM integriert sowie praktische Hinweise zur Umsetzung von Teilzeitstudiengängen in der Handreichung zur Erstellung von Studiengangsdokumentationen zusammengefasst.

## I. Die wichtigsten Merkmale des Modells flexible Teilzeit

Zwei Gründe waren ausschlaggebend für die Fokussierung auf den Masterbereich: Zunächst zeigen Befragungen von Studierenden im Rahmen von Studiengangsevaluationen, dass ein Teilzeitstudium vor allem im Master als attraktiv bewertet wurde und somit eine höhere Nachfrage zu erwarten ist. Die Mitglieder der AG waren sich außerdem einig darüber, dass mit der Einführung des Teilzeitmodells an den Fakultäten die **Studienorganisation** so gestaltet sein sollte, dass ein sukzessives Studieren möglich ist – d.h. aufeinander aufbauende Module in jedem Semester belegt werden können. In vielen Masterstudiengängen der TUM ist dies der Fall, so dass mit der Einführung des Teilzeitmodells keine grundlegenden Eingriffe in die Studienorganisation notwendig sind. Nachfolgend sind die **wichtigsten Charakteristika des entwickelten Teilzeitmodells für Masterstudiengänge** in Stichpunkten zusammengefasst.

- **Die AG Teilzeit empfiehlt folgendes Grundschema:** Das Teilzeitmodell setzt sich aus **zwei Stufen** zusammen: Gemessen an dem Anteil für das Vollzeitstudium (und der angesetzten Credits), liegt die **erste Stufe bei 50% (15 Credits)** und die **zweite Stufe bei 66% (20 Credits)**. In jeder Stufe ist ein Überhang von mindestens zwei Credits (50% = bis 17 Credits; 66% = bis 22 Credits) möglich.<sup>3</sup>
- **Für Studierende an der TUM bedeutet dies:** Der **Wechsel** von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium und umgekehrt sowie zwischen den zwei Teilzeitstufen ist **vor jedem Semester** möglich. Aktuell bereits in Vollzeit immatrikulierte Studierende haben mit der Einrichtung des Teilzeitmodells in den entsprechenden Studiengängen ebenso die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester in eine Teilzeitstufe zu wechseln. Die rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeit- oder Vollzeitstudiums ist ausgeschlossen.
- **Formal-rechtliche Umsetzung:** Jede Teilzeitstufe gilt in formal-rechtlicher Hinsicht als **eigener, dem zugeordneten Vollzeitstudium verwandter Studiengang**. Dementsprechend werden Wechsel zwischen den Stufen (Vollzeit und Teilzeit) als **Studiengangswechsel** gewertet. Die Regelungen zu den Teilzeitstufen und dem Teilzeitstudium insgesamt werden in die Fachprüfungs- und Studienordnungen (FPSOen) der entsprechend in Vollzeit angebotenen Studiengänge aufgenommen. Die Einrichtung einer eigenen Teilzeitsatzung ist daher nicht notwendig. Es müssen keine neuen oder zusätzlichen FPSOen bei der Anwendung des Teilzeitmodells in bestehende Masterstudiengänge erstellt werden.
- **Behandlung in den Gremien:** Bei der Ergänzung eines bestehenden Vollzeit-Masterstudiengangs mit den Regelungen des Teilzeitmodells handelt es sich formal-rechtlich um eine **wesentliche Änderung des Studiengangs**. Neben einem ordentlichen Gremiendurchlauf (Behandlung der Unterlagen im Hochschulpräsidium, Senat und Einrichtung im Hochschulrat) ist zusätzlich das Einvernehmen des StMWFK notwendig.
- **Teilnahme an Prüfungen:** Studierende können sich im Teilzeitstudium zum Absolvieren von Modulen an **Prüfungen und Studienleistungen anmelden**, dürfen dabei aber den **maximalen Credit-Wert** der vereinbarten Teilzeitstufe nicht überschreiten (weitere Ausführungen siehe III. 4).

---

<sup>3</sup> Hinsichtlich der Höhe der Stufen und des Überhangs von mindestens zwei Credits hat sich die AG darauf verständigt, dies als formalen Rahmen TUM-weit zu empfehlen, um das Teilzeitstudium in einem für die Fakultäten und die zentrale Verwaltung praktikablen Rahmen zu gestalten. In manchen Fällen kann (abhängig von den Modulgrößen) kann es aber sinnvoll sein, Teilzeitstufen und Überhang flexibel anzupassen.

- **Die Höchststudiendauer** verlängert sich (rein rechnerisch) je Semester in Teilzeit um ein **halbes Semester**. Insgesamt kann sie sich maximal verdoppeln.<sup>4</sup>
- In jeder Teilzeitstufe gilt eine proportional zum Anteil am Vollzeitstudiengang angepasste **Studienfortschrittskontrolle (SFK)** (weitere Ausführungen siehe III.4).
- In jeder Teilzeitstufe gilt eine proportional zum Anteil am Vollzeitstudiengang angepasste **Regelstudienzeit**. Ausgehend von einem vier-semesterigen Master ergeben sich somit für Teilzeit 50% somit acht Semester und für Teilzeit 66% sechs Semester Regelstudienzeit.
- **Doppelstudium:** Teilzeitstudiengänge können auch miteinander oder mit einem Vollzeitstudium kombiniert werden.
- **Status der Teilzeitstudierenden:** Teilnehmer am Teilzeitstudium haben Studierendensstatus.
- Der **Studentenwerksbeitrag** muss unabhängig von Teilzeit oder Vollzeit in voller Höhe entrichtet werden.
- Alle Studierenden müssen unabhängig von Vollzeit oder Teilzeit den Sockelbeitrag des **Semestertickets** in voller Höhe bezahlen.

### Verwaltung von Teilzeitstudiengängen in TUMonline

In TUMonline wird jede Teilzeitstufe als eigener Studiengang „modelliert“. Die Studienbewerber können im Bewerbungsverfahren zwischen den zwei Teilzeit- und der Vollzeitvariante des jeweiligen Studiengangs auswählen. Kleinere Umstellungen und Ergänzungen und HInweise sind bis zum Start der Pilotstudiengänge im Sommersemester 2014 in den Bewerbungsmasken von TUMonline umsetzbar.

Eine mit dem Teilzeitkonzept zusammenhängende maßgebliche Änderung ist jedoch die Notwendigkeit der Begrenzung der Prüfungsanmeldungen, so dass es Studierenden in Teilzeit nur möglich ist, sich für Prüfungen im Umfang der Credit-Höchstgrenze der jeweiligen Stufe anzumelden. Die Anforderungen für die Entwicklung der entsprechenden Funktionalitäten wurden bereits definiert. Bis zur Weiterentwicklung von TUMonline wird die Funktion der Prüfungsanmeldung in TUMonline für Teilzeitstudierende in den Pilotstudiengängen gesperrt. Prüfungsanmeldungen werden in der Pilotphase von den Fakultätsverwaltungen durchgeführt.

---

<sup>4</sup> Bei ungeraden Semesterzahlen wird aufgerundet.

## II. Rahmenbedingungen

### 1. Rechtliche Vorgaben

#### Bayerisches Hochschulgesetz

In Bayern wurden mit den beiden Novellierungen des Bayerischen Hochschulgesetzes in den Jahren 1998 und 2006 die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen geschaffen. Die Regelungen zum Konzept der Teilzeit finden sich im Bayerischen Hochschulgesetz an zwei Stellen.

- Art. 57 Abs. 2 zu Regelstudienzeiten und zur Studienstruktur: „<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, [...] <sup>3</sup> Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. <sup>4</sup> Darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, **zum Beispiel in Teilzeit**, durchgeführt werden.“
- Art. 71 Abs. 1 zu den Studienbeiträgen und Gebühren: „<sup>4</sup> Bei der Einteilung des Studienjahres in andere Zeitabschnitte werden die Studienbeiträge entsprechend dem Umfang der Vorlesungszeit bemessen; bei Teilzeitstudiengängen oder in Modulstudien werden sie entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums oder des Modulstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.“

Da die Regelungen nur die Aspekte Regelstudienzeiten und Studienbeiträge betreffen, haben Hochschulen in Bayern relativ freie Hand in der Gestaltung von Teilzeitmodellen. Lediglich bei der Zulassung von Studierenden zum Teilzeitstudium gibt es noch eine Vorgabe seitens des bayerischen Landtags.

#### Zulassung zum Teilzeitstudium

Im ergänzenden Schreiben zum Beschluss des bayerischen Landtags zum Ausbau von Teilzeitstudiengängen „Teilzeitstudiengänge ausbauen – Flexibilisierung des Studiums ermöglichen“ vom 02.05.2011 wird darauf hingewiesen, dass **keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium gefordert werden dürfen**. Dies beinhaltet insbesondere keine Überprüfung individueller Voraussetzungen als Zugang zu einem Teilzeitstudium (z.B. Gründe wie Berufstätigkeit) sowie keine Verknüpfung des Zugangs mit verpflichtenden Elementen (z.B. Beratungsgespräche an der TUM). Für den Zugang zum Teilzeitstudium an der TUM gelten somit die gleichen Voraussetzungen wie für den entsprechenden Vollzeitstudiengang (siehe: II 3.).

### 2. Versicherungen und BAföG

#### Krankenversicherung

Für die Immatrikulation in einen Teilzeitstudiengang muss – wie für einen Vollzeitstudien- gang – der Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung erbracht werden. Der An-

spruch auf eine Krankenversicherung zum Studierendentarif besteht nur dann nicht, wenn einer mehr als geringfügigen Berufstätigkeit nachgegangen wird.

### Rentenversicherung

Ein Studium wird als „schulische Anrechnungszeit“ bei der Deutschen Rentenversicherung anerkannt, sobald die Studienzeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Dazu zählt auch der An- und Abreiseweg sowie die häusliche Vorbereitungszeit. Das Teilzeitkonzept sieht keine Teilzeitstufe unter 50% vor, so dass von Ausfällen bei den Anrechnungszeiten nicht auszugehen ist. Auf den Studienbescheinigungen muss ein zusätzlicher Hinweis bezüglich eines Vollzeit- oder Teilzeitstudiums erfolgen.

### BAföG-Bezug

Aufgrund der Aufnahme eines Teilzeitstudiums besteht kein Anspruch auf BAföG.

## 3. Studierende aus dem Ausland

### Studierende aus EU-Mitgliedstaaten

Nach dem „Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern“ steht es Personen aus EU-Mitgliedsstaaten offen, sich in alle angebotenen Studiengänge in Deutschland zu immatrikulieren, sofern die Zugangsvoraussetzungen für den spezifischen Studiengang erfüllt sind. Sie benötigen kein Visum für ein Studium. Hinsichtlich Teilzeitstudiengänge gibt es keine Einschränkungen des Zugangs für diese Studierenden.

### Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Staaten)

Eine Immatrikulation in einen Teilzeitstudiengang ist prinzipiell für Drittstaatsangehörige möglich. Studieninteressierte und bereits Studierende müssen allerdings darauf hingewiesen werden, dass sie durch die Immatrikulation in einen Teilzeitstudiengang keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten bzw. sich diese nicht verlängert. Drittstaatsangehörige erhalten ein Studienvisum nur durch eine Immatrikulation in einen Vollzeitstudiengang. Einen Teilzeitstudiengang kann diese Gruppe realistisch nur dann studieren, wenn sie auf anderem Wege ein Visum erhalten (z.B. eine Aufenthaltsgenehmigung zu Beschäftigungszwecken).

## III. Das Teilzeitmodell im Studierendenlebenszyklus

Die Ausarbeitung der einzelnen Merkmale des flexiblen Teilzeitmodells erfolgte aus organisatorisch-praktischen Gründen entlang der verschiedenen Stadien im Studierendenlebenszyklus. In einigen Stadien des Studierendenlebenszyklus bleiben die Verfahren für Teilzeitstudierende identisch mit denen für Vollzeitstudierende. Aus diesem Grund sind in den meisten Unterkapiteln nur die abweichenden Vorschläge von den Standardverfahren beschrieben. Zu anderen Aspekten (z.B. der Studienfortschrittskontrolle) musste die AG Teilzeit detailliertere Vorschläge für ein möglichst ressourcenschonendes und effizientes Verfahren erarbeiten.

### 1. (Fach-)Studienberatung

Bewerbern bzw. Studierenden, die sich für ein Teilzeitstudium interessieren, wird empfohlen, die Zentrale oder die entsprechende Fachstudienberatung aufzusuchen. Beide unterstützen die Studien- bzw. Wechselinteressierten bei der Entscheidungsfindung. Im Rahmen des Beratungsgesprächs in der Zentralen Studienberatung werden die verschiedenen Wechselmöglichkeiten erläutert und die Besonderheiten eines Teilzeitstudiums (z.B. beim Erwerb von Prüfungsleistungen) aufgezeigt. In der Fachstudienberatung werden die Studierenden bei der Auswahl der geeigneten Teilzeitstufe und bei der Erstellung eines Studienplans (siehe III. 4) unterstützt.

### 2. Bewerbung

Die erstmalige Bewerbung für einen Teilzeitstudiengang erfolgt über TUMonline zu denselben Fristen wie für ein Vollzeitstudium. Beim Anlegen der Bewerbung in TUMonline soll der Studienbewerber bei der Wahl des Studiengangs die Möglichkeit erhalten, zwischen drei Studienzeitvarianten zu wählen: (1) Vollzeit, (2) Teilzeit 50% und (3) Teilzeit 66%. Alle Studieninteressierten können sich für ein Teilzeitstudium bewerben, wenn es im entsprechenden Masterstudiengang angeboten wird.

### Begründung vor der Aufnahme eines Teilzeitstudiums

Gründe für die Aufnahme eines Teilzeitstudiums dürfen nicht als zulassungsvoraussetzendes Merkmal in Bewerbungs- und Auswahlverfahren herangezogen werden (siehe II.1.) Zu rein statistischen Zwecken soll im Bewerbungstool in TUMonline eine Möglichkeit der Angabe von Gründen auf freiwilliger Basis aufgenommen werden.

### 3. Zulassung und Immatrikulation

Für den Zugang zu einem Masterstudiengang in Teilzeit gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum entsprechenden Masterstudiengang in Vollzeit. Dies gilt für Zulassung und Immatrikulation.

### Eignungsverfahren

Zusätzlich zum Abschluss eines grundständigen Studiums wird die Qualifikation für ein Masterstudium an der TUM – und somit auch für ein Teilzeitstudium – durch die erfolgreiche Teilnahme der Studienbewerber an dem Eignungsverfahren (EV) des jeweiligen Vollzeitstudiengangs nachgewiesen (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG).

## Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid wird der Studiengang angegeben, der im Titel Teilzeit und die jeweilige Stufe führt (z.B. Informatik, Teilzeit (66%)).

## 4. Studium und Studienverlauf

### Studienplan

Damit die Teilzeitstufe bewusst und reflektiert gewählt wird, ist es zielführend, dass Teilzeitstudierende vor Beginn eines jeden Semesters in Absprache mit der Fachstudienberatung einen individuellen Studienplan erstellen.

Im Studienplan wird für das bevorstehende Semester festgelegt, welche Module belegt und damit wie viele Credits erbracht werden könnten.<sup>5</sup>

### Frist für Auflagen

In den FPSOen von Masterstudiengängen wird eine einheitliche Frist von zwei Semestern geführt, die es Studierenden ermöglicht, die individuellen Auflagen zu erfüllen. Diese Regelung gilt auch im Teilzeitstudium.

### Prüfungsanmeldung, Teilnahme an Prüfungen und Erwerb von Credits

Prüfungsteilnahmen und das Absolvieren von Studienleistungen sind im Umfang bis zum obersten Creditwert der gewählten Teilzeitstufe möglich.

Die freie Prüfungsanmeldung<sup>6</sup>, ist im Teilzeitstudium nicht möglich, da sich die Studierenden sonst Vorteile gegenüber den Vollzeitstudierenden verschaffen und die Studienfortschrittskontrolle umgehen können. Überfachliche Leistungen können aber in Absprache mit der Fachstudienberatung in den Studienplan mit aufgenommen werden (s.o.).

### Prüfungs- und Studienleistungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für Vollzeitstudierende. Ist im Vollzeitstudium für die Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung eine Frist vorgesehen, so verlängert sich diese im Teilzeitstudium entsprechend. Für die Anforderung, dass mindestens ein Modul bis zum Ende des zweiten Semesters bestanden sein muss, gibt es keine Fristverlängerung.

### Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

Bei einem Wechsel zwischen den Teilzeitstufen sowie von und nach Vollzeit werden die Ergebnisse bisher abgelegter Prüfungs- und Studienleistungen in TUMonline durch die Fakultätsverwaltungen übertragen (z.B. Merkmal „Nicht bestanden“). Die AG schlägt vor, bei Wiederholungsprüfungen auf folgende Weise zu verfahren:

---

<sup>5</sup> In den Studienplan werden ebenfalls Leistungen aufgenommen, für die keine Prüfungsanmeldungen über TUMonline notwendig sind, die aber nicht zum Teilzeit - Creditkontingent des jeweiligen Semesters hinzugezählt werden. Hierzu zählen Leistungen, die in der vorlesungsfreien Zeit oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht werden, wie z.B. Praktika und bestimmte – in der Regel außercurriculare - überfachliche Leistungen.

<sup>6</sup> Die freie Prüfungsanmeldung erlaubt den Studierenden sich für beliebig viele Prüfungen aus allen Fachbereichen der TUM anzumelden, sofern diese Prüfungen frei gegeben sind.

- **Kein Wechsel der Teilzeitstufe:**

Es gelten die gleichen Regelungen des jeweiligen Vollzeitstudiengangs zur Wiederholung von Prüfungen. Die Credits der Wiederholungsprüfung werden nicht zum Creditkontingent des Semesters der Wiederholungsprüfung hinzugezählt.

- **Wechsel der Teilzeitstufe:**

Bei einem Wechsel der Teilzeitstufe können vor dem Wechsel angetretene und nicht bestandene Prüfungen **einmalig zum nächstmöglichen Termin** wiederholt werden, ohne dass die Credits zum Creditkontingent der neuen Stufe zählen.

Bei Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt als dem nächstmöglichen oder bei mehrfacher Wiederholung fallen die Credits ins Creditkontingent des Semesters der Wiederholungsprüfung.

### Hochschulsemester, Fachsemester, Regelstudienzeit

Die Zählung der Hochschulsemester bleibt unberührt.

Die Fachsemester werden fortlaufend hochgezählt. Bei Wechseln gilt die Regelstudienzeit der jeweiligen Stufe. Die Regelstudienzeit beträgt bei einem viersemestrigen Vollzeitmaster in der 50%-Teilzeitstufe acht Semester, in der 66%-Stufe sechs Semester.

### Studienfortschrittskontrolle (SFK)

Die Grenzwerte für die Studienfortschrittskontrolle werden für jede Teilzeitstufe in den entsprechenden Satzungen festgelegt. Sie errechnen sich proportional zum Anteil am Vollzeitstudium. In jedem Semester gelten die Regelstudienzeit und die SFK der entsprechenden Stufe.

Fachsemester	SFK der 50%-Stufe	SFK der 66%-Stufe
3	15 Credits	20 Credits
4	30 Credits	40 Credits
5	45 Credits	60 Credits
6	60 Credits	80 Credits
7	75 Credits	100 Credits
8	90 Credits	120 Credits
9	105 Credits	120 Credits
10	120 Credits	120 Credits

**Tabelle 1: Studienfortschrittskontrolle in der 50%- und der 66%-Teilzeitstufe**

Damit ein Teilzeitmodell mit flexiblen Wechseln vor jedem Semester möglich bleibt und die Studierenden bei einem Wechsel in eine höhere Stufe nicht an der SFK scheitern, musste die AG Teilzeit eine Lösung für den Umgang mit der SFK bei Wechseln in höhere Stufen finden. Dies stellte in der Konzeption eines flexiblen Teilzeitmodells die größte Herausforderung dar. Im Rahmen der AG wurden zunächst verschiedene Varianten diskutiert. Unter Berücksichtigung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen stellt folgende Variante jedoch die derzeitig einzig gangbare Möglichkeit für den Umgang mit der SFK dar:

### Zur Umsetzung vorgeschlagenes Modell: Studienfortschrittskontrolle (SFK) mit Prüfungsfristverlängerung (PFV)

In jeder Stufe gilt eine eigene (prozentuale) SFK, die in der FPSO festgehalten ist (siehe Tabelle 1). Bei einem Wechsel der Teilzeitstufe gilt immer die SFK der jeweiligen Stufe und des jeweiligen Semesters. Bei Wechseln in eine höhere Stufe wird den Studierenden eine PFV von einem oder zwei Semestern gewährt, d.h. die Zahl der im Rahmen der SFK zu erreichenden Credits erhöht sich für ein, höchstens aber zwei Semester nicht. Triftige Gründe für eine PFV liegen bei einem Studiengangswechsel immer vor, daher kann eine PFV bei Wechseln zwischen Teilzeitstufen immer gewährt werden.

In der Testphase soll dieses Vorgehen evaluiert und überprüft werden, ob die Studierenden sich durch häufiges oder „taktisches“ Wechseln Vorteile verschaffen können.

Folgende Tabelle zeigt beispielhaft den Verlauf eines Studiums mit mehreren Wechseln zwischen Vollzeit und der 50%-Teilzeitstufe. Bei Wechseln von Vollzeit in Teilzeit stellt die SFK kein Problem dar, bei Wechseln von der 50%-Stufe in Vollzeit greift die PFV.

Fachsemester	1	2	3	4	5	6	7
Stufe	100	50	50	100	100	100	100
Im jeweiligen Semester neu erbrachte Credits	5	5	5	25	25	25	30
Zum Ende des Semesters insgesamt erbrachte Credits	5	10	15	40	65	90	120
SFK	-----	-----	15	60 (→)	60	90	120
PFV					PFV		

**Tabelle 2: Beispiel für einen fiktiven Studienverlauf**

Erläuterung: Nach dem ersten Semester wechselt der Vollzeitstudierende in das 50%-Teilzeitstudium. Am Ende des dritten Semesters erreicht er so, mit insgesamt erbrachten 15 Credits, die SFK. Vor dem vierten Semester ändern sich die Lebensbedingungen, sodass der Studierende wieder mehr Zeit ins Studium investieren kann. Demnach wechselt er wieder ins Vollzeitstudium und müsste bis zum Ende des fünften Semesters 45 Credits erbringen, um die SFK von 60 Credits zu erreichen. Daher wird dem Studierenden am Ende des vierten Semesters eine PFV gewährt. Dies bedeutet, dass die Fristen (die im Rahmen der SFK zu erreichenden Credits) um ein Semester verlängert werden. Der Studierende muss also bis Ende des sechsten Semesters 90 Credits erreichen.

### Andere, momentan nicht umsetzbare Modelle

Die AG hat weitere Varianten zum Umgang mit der SFK in einem flexiblen Teilzeitmodell diskutiert. Diese sollen hier kurz umrissen werden, um bei sich ändernden Rahmenbedingungen gegebenenfalls darauf zurückkommen zu können:

#### Modelle mit individueller SFK

Ein Modell sieht vor, dass ab dem dritten Semester die SFK kumulativ bestimmt wird: es wird jeweils der SFK-Wert der aktuellen Stufe (laut Tabelle 1) hinzuaddiert. So ergibt sich für jeden Studierenden ein individueller SFK-Wert, gemäß den bisherigen, gewählten Stufen.

Ein alternatives Modell sieht vor, die SFK – also die Anzahl der zu erreichenden Creditgrenze – beim Wechsel in eine höhere Stufe (ausgehend vom festen SFK-Wert der Stufe) anteilig

entsprechend der bisherigen Teilzeitstufen herabzusetzen. So ergibt sich für jeden Studierenden ein individueller SFK-Wert, gemäß den bisherigen, gewählten Stufen.

Beide Varianten scheitern an der grundlegenden Konzeption der SFK – diese ist Merkmal eines Studiengangs und nicht individuelles Merkmal eines Studierenden. Durch das Zuordnen individueller Werte würde diese Konzeption intransparent und eventuell auch rechtlich anfechtbar, zudem ist eine individuelle Zuordnung und Berechnung der SFK in TUMonline nicht möglich.

#### **Modelle mit angepasster Fachsemesterzahl**

Bei Wechseln erfolgt nach einem Berechnungsmodell aufgrund der Studienhistorie die Einstufung ins entsprechende Fachsemester: Alle bisherigen Prozentwerte (Stufen) und die der neuen Stufe werden zusammengezählt und durch die Prozentzahl der neuen Stufe geteilt. Es greifen dann die Regelungen der jeweiligen Stufe.

Dieses Modell ist aufgrund des hohen administrativen Aufwandes und der schlechten Umsetzbarkeit in TUMonline momentan nicht ausführbar. Zudem kann es aufgrund des Auseinanderdriftens von Hochschulsesemestern und Fachsemestern zu Problemen in der statistischen Erfassung kommen.

#### **Masterarbeit**

In Teilzeit darf die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis 52 Wochen nicht überschreiten. Die Empfehlung der AG ist, dass dies in allen Teilzeitstudiengängen der TUM so gehandhabt wird.

#### **5. Rückmeldung**

Es gelten die regulären Fristen für die Rückmeldung, sofern kein Wechsel (von Vollzeit zu Teilzeit, zwischen den Stufen, von Teilzeit zu Vollzeit) erfolgt.

Bei Wechseln wird jedes Mal aus dem Studiengang mit der Stufe X exmatrikuliert und in den Studiengang mit der Stufe Y wieder immatrikuliert. Daher wird eine **gesonderte Frist** für die Wechsler eingeführt: die Möglichkeit für eine Umschreibung besteht jeweils in der Woche vor dem 15. Februar und dem 15. August. Diese gesonderte Frist für Wechsel zwischen Teilzeitstufen soll in der Immatrikulationssatzung festgehalten werden.

#### **6. Beurlaubung**

Es gelten die gleichen Regelungen wie für das Vollzeitstudium.

#### **7. Exmatrikulation**

Es gelten die gleichen Regelungen wie für das Vollzeitstudium.

## IV. Organisatorische und administrative Hinweise für Fakultäten zur Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen

### 1. Was ist vor der Flexibilisierung eines bestehenden Vollzeitstudiengangs zu beachten?

#### Studienorganisation prüfen

Die Fakultäten müssen gewährleisten, dass ein sukzessives Studieren prinzipiell möglich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen wichtige, aufeinander aufbauende Module jedes Semester angeboten werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Wahlfreiheit im Curriculum, desto eher ist die Studierbarkeit des Teilzeitstudiums gewährleistet.

#### Teilzeitstufen überprüfen

Anhand der Studienpläne und der jeweiligen Modulgrößen kann gegebenenfalls der Übergang für beide Stufen angepasst werden.

#### Beratungsleistung sicherstellen

Da die Entscheidung für ein Teilzeitstudium vom Studierenden bewusst und reflektiert getroffen werden soll, erscheint es für den einzelnen Studierenden zielführend, dass gemeinsam mit der Fachstudienberatung für jedes Semester in Teilzeit ein Studienplan erstellt wird.

#### Formale Einrichtung

Zur Einrichtung eines Teilzeitstudiengangs auf Basis eines bestehenden Vollzeitstudiengangs muss der **ordnungsgemäße Prozess zur Einrichtung von Studiengängen an der TUM** im Rahmen des Qualitätsmanagements für den Bereich Studium und Lehre beachtet werden. Das StMWFK erteilt im Anschluss das Einvernehmen zur Einrichtung des Teilzeitstudiengangs.

Weitere Informationen zum Prozess zur Einrichtung von Studiengängen und zur Erstellung von Studiengangsdokumentationen finden Sie unter: <http://www.lehren.tum.de/themen/studiengaenge-gestalten/>

### 2. Was ist im Studienbetrieb zu beachten?

#### Beratung der Bewerber

Bei der Immatrikulation oder beim Wechsel in ein Teilzeitstudium werden Studierende via TUMonline aufgefordert, den Studienplan mit der Fachstudienberatung abzustimmen.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs erläutert der Berater die verschiedenen Wechselmöglichkeiten und zeigt die Besonderheiten (wie Prüfungsfristverlängerungen oder Wiederholungsprüfungen) auf. Die Entscheidung für ein Teilzeitstudium muss nicht begründet, sollte aber dennoch reflektiert getroffen werden. Idealerweise sollte zu einem konstanten Studium auf einer Stufe geraten und der Verlauf anhand der Studienpläne aufgezeigt werden.

#### Studienplan und Prüfungsanmeldung

Während des Bewerbungs- oder Rückmeldeprozesses für einen Teilzeitstudiengang werden die Studierenden über TUMonline aufgefordert, einen Studienplan zu erstellen und diesen mit der Fachstudienberatung abzustimmen. In der Erprobungsphase erfolgt die Prüfungs-

anmeldung durch die Fachstudienberatung, da die Prüfungsanmeldung in TUMonline für Teilzeitstudierende unterbunden ist. Der Fachstudienberater kontrolliert den Studienplan und meldet die Studierenden für die jeweiligen Prüfungen in TUMonline an. Nach der Entwicklung der entsprechenden Funktionalitäten wird es für Teilzeitstudierende möglich sein, sich selbst für Prüfungen in TUMonline anzumelden.

#### **Übertrag von Studienleistungen**

Die bisher erworbenen Credits werden beim Wechsel der Teilzeit-Stufe in TUMonline übertragen. Eine gesonderte Anerkennung der Prüfungs- und Studienleistung ist nicht erforderlich.

## Kontakt

Haben Sie Fragen zum Teilzeitstudiengang oder planen Sie einen Teilzeitstudiengang in Ihrer Fakultät einzurichten? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

### Hochschulreferat Studium und Lehre - Rechtsangelegenheiten

Augustenstr. 44/46

80333 München

Tel.: +49.89.289.25222 (Petra Artmann)

<http://www.lehren.tum.de/wwwlehretumde/teamseite-hr-sl/>

### Hochschulreferat Studium und Lehre

Arcisstr. 19 (2. Stock)

80333 München

Tel.: +49.89.289.25469 (Andreas Schmidt)

Tel.: +49.89.289.25447 (Richard Wolf)

Tel.: +49.89.289.25466 (Laura Zeitler)

<http://www.lehren.tum.de/wwwlehretumde/teamseite-hr-sl/>